



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st1@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-179.727/0007-IV/ST1/2017

DVR:0000175

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres

Wien, am 21.08.2017

**Betreff: Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten gem. § 94 KFG;
Gutachten (Checkliste) zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 29.9.2016, BMVIT-179.727/0020-IV/ST1/2016, und darf in Ergänzung dazu Folgendes mitteilen:

Mit der 63. Novelle der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV), BGBl. II Nr. 221/2017, sind die nach § 94 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bauart, Ausrüstung und Ausstattung dieser Fahrzeuge sowie hinsichtlich der Höhe des Kostenersatzes für das Gutachten der Landesprüfstelle festgelegt worden.

Diese Änderung des § 50 KDV ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 22. August 2017 in Kraft getreten.

Daher besteht seit 22. August 2017 die Möglichkeit, die technische Eignung eines Fahrzeuges zur Begleitung von Sondertransporten durch ein Gutachten einer Landesprüfstelle zu bestätigen.

Es wäre aber überzogen und unrealistisch zu erwarten bzw. zu verlangen, dass alle in Betracht kommenden Begleitfahrzeuge unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Bestimmung das erforderliche Gutachten einholen können.

Nach Ansicht des bmvit ist es vertretbar, wenn für die Einholung von Gutachten ein Zeitraum von ca. 3 Monaten eingeräumt wird und diese erst ab 22. November 2017 mitgeführt und kontrolliert werden.

Diesem Schreiben wird eine aktuelle Checkliste zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung laut § 94 KFG angefügt. Gutachten gemäß § 50 KDV für Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, müssen hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung den in der Checkliste genannten Anforderungen entsprechen. Gutachten sollen nach dem beigefügten Muster der Checkliste erstellt werden.

Anlage: Checkliste zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Wolfgang Schubert

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Selma Lundin
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5517
E-Mail: selma.lundin@bmvit.gv.at